



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

28.11.2014

8.01.00 Nr. 6c

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Master-Studiengängen

Ordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in den Master-Studiengängen an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 30.10.2009

Fassungsinformationen

Ordnung: beschlossen vom Fachbereichsrat am 30.10.2009, genehmigt vom Präsidium am 25.11.2014, tritt am 28.11.2014 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten	
Ordnung	FBR 30.10.2009	Präsidium: 25.11.2014	28.11.2014	
Inhaltsverzeichnis				
Fassungsinformationen			1	
Tabellarische Darstellung d	er Fassungsinformat	ionen	1	
Präambel			2	
§1 Geltungsbereich			2	
§ 2 Zweck und Umfang der	künstlerischen Map	penprüfung	2	
§ 3 Antrag			2	
§ 4 Prüfungskommission			2	
§ 5 Durchführung der Prüfu	ıng		3	
§ 6 Formen des Bestehens	der Prüfung – Besche	einigung des Prüfungserg	ebnisses3	
§ 7 Wiederholung der Prüfung und Gültigkeit der Bescheinigungen				
§ 8 In-Kraft-Treten			3	

Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung –	20 11 2014	8.01.00 Nr. 6c	c 2
Kunstpädagogik (MA)	20.11.2014	6.01.00 NI. 6C	3 2

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften hat am 30.10.2009 gemäß §§ 50 Abs.1 Nr. 1, 66 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Studium des Faches Kunstpädagogik in Masterstudiengängen werden gemäß § 66 Abs. 2 HHG nur dann ohne Vorbehalt immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches Kunstpädagogik erforderliche künstlerische Eignung durch das Bestehen einer künstlerischen Mappenprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen.

§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Mappenprüfung

- (1) Durch die künstlerische Mappenprüfung hat die Studienbewerberinnen/der Studienbewerber nachzuweisen, dass sie/er über künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass sie den praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann. Beurteilungskriterien sind:
- 1. Fähigkeit zu differenziertem Beobachten
- 2. Abstraktionsfähigkeit
- 3. technisches Vermögen und Verständnis
- 4. Phantasie und Vorstellungsvermögen
- 5. Experimentier- und Improvisationsfähigkeit
- (2) Die künstlerische Mappenprüfung besteht aus:

Der Vorlage einer Mappe mit Lebenslauf (mit Lichtbild), ca. 20 Arbeiten aus den letzten zwei Jahren sowie der schriftlichen Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er diese Arbeiten selbst angefertigt hat. Die selbstgefertigten Arbeiten der Bewerberin/des Bewerbers sollen eine vertiefende Auseinandersetzung mit einem Schwerpunkt erkennen lassen.

§ 3 Antrag

- (1) Den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Mappenprüfung kann stellen, wer die Zulassungsvoraussetzung erfüllt: Studierende mit einem Abschluss in Kunstpädagogik/Kunst (Bachelor- und Lehramtsstudiengänge). Darüber hinaus ist die Aufnahme von Absolventinnen und Absolventen kunstgeschichtlicher, kulturwissenschaftlicher, künstlerischer oder verwandter Studiengänge mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen, im Einzelfall auch von weiteren Studiengängen möglich. Der Antrag ist bis zum 15. Juni des Jahres, in dem die Mappenprüfung abgelegt werden soll, bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität zu stellen.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Mappenprüfung ist das nach dieser Ordnung vorgesehene Formular (Anlage) zu verwenden. Die Teilnahme an der künstlerischen Mappenprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Die/der Vorsitzende und die Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen.
- (2) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Kunstpädagogik bestellt. Die/der Vorsitzende

Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung –	28.11.2014	8.01.00 Nr. 6c	C 2
Kunstpädagogik (MA)	20.11.2014	8.01.00 NI. OC	3 3

und ihr(e)/sein(e)Stellvertreterin/Stellvertreter müssen im Fach Kunstpädagogik hauptberuflich als Professoren tätig sein.

- (3) Die dritte Prüferin/der dritte Prüfer entstammt der Gruppe der im Fach Kunstpädagogik lehrenden Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Sie/ er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter unterstützt sie/ihn bei diesen Aufgaben.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die künstlerische Mappenprüfung soll in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters durchgeführt werden. Bei Bedarf wird eine Nachprüfung für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben oder aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen verhindert waren, in den letzten Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters anberaumt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Wiedervorlage der überarbeiteten Mappe.
- (3) Unternimmt es eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die künstlerische Mappenprüfung als nicht bestanden. An einer eventuellen Nachprüfung darf sie/er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber ist vorher zu hören.

§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die künstlerische Mappenprüfung ist bestanden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber im Sinne von § 2 Abs. 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität.

§ 7 Wiederholung der Prüfung und Gültigkeit der Bescheinigungen

- (1) Die Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Eignung gemäß § 6 Abs. 1 nicht begonnen worden ist, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 30.10.2009

Prof. Dr. Jutta Ecarius Dekanin des FB 03 Sozial- und Kulturwissenschaften